
SicherheitsratVerteilung: Allgemein
16. Juni 2000

Resolution 1304 (2000)**verabschiedet auf der 4159. Sitzung des Sicherheitsrats am 16. Juni 2000***Der Sicherheitsrat,*

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1234 (1999) vom 9. April 1999, 1258 (1999) vom 6. August 1999, 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1273 (1999) vom 5. November 1999, 1279 (1999) vom 30. November 1999, 1291 (2000) vom 24. Februar 2000 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 13. Juli 1998 (S/PRST/1998/20), 31. August 1998 (S/PRST/1998/26), 11. Dezember 1998 (S/PRST/1998/36), 24. Juni 1999 (S/PRST/1999/17), 26. Januar 2000 (S/PRST/2000/2), 5. Mai 2000 (S/PRST/2000/15) und 2. Juni 2000 (S/PRST/2000/20),

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

sowie in Bekräftigung dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,

sowie in Bekräftigung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen und *besorgt* über Berichte über die illegale Ausbeutung der Ressourcen des Landes und über die möglichen Folgen dieser Aktivitäten für die Sicherheitsbedingungen und die Fortsetzung der Feindseligkeiten,

in dieser Hinsicht *mit der Aufforderung* an alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo und an die anderen Beteiligten, mit der Sachverständigen-Gruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo (S/PRST/2000/20) bei ihren Ermittlungen und ihren Besuchen in der Region voll zusammenzuarbeiten,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Fortsetzung der Feindseligkeiten in dem Land,

insbesondere *mit dem Ausdruck* seiner Empörung über die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen zwischen ugandischen und ruandischen bewaffneten Kräften in Kisangani (Demokratische Republik Kongo), die am 5. Juni 2000 einsetzte, und über das Versäumnis Ugandas und Ruandas, ihrer in ihren gemeinsamen Erklärungen vom 8. beziehungsweise 15. Mai 2000 (S/2000/445) eingegangenen Verpflichtung zur Einstellung der Feindseligkeiten und zum Abzug aus Kisangani nachzukommen, sowie den Verlust von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Bedrohung der Zivilbevölkerung und die Sachschäden *beklagend*, die die bewaffneten Kräfte Ugandas und Ruandas unter der kongolesischen Bevölkerung angerichtet haben,

unter Hinweis auf seine nachdrückliche Unterstützung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/815) und darauf bestehend, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nachkommen,

die Verzögerungen bei der Durchführung der Waffenruhevereinbarung und des Entflechtungsplans von Kampala vom 8. April 2000 *missbilligend* und *betonend*, dass es neuer Anstöße bedarf, wenn Fortschritte im Friedensprozess gewährleistet werden sollen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo nicht mit dem Moderator des nationalen Dialogs zusammenarbeitet, der mit Hilfe der Organisation der afrikanischen Einheit (OAU) bestimmt wurde, namentlich darüber, dass die Delegierten daran gehindert wurden, an dem Vorbereitungstreffen von Cotonou vom 6. Juni 2000 teilzunehmen,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 13. Juni 2000 (S/2000/566),

unter Hinweis darauf, dass alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im ganzen Land tragen,

mit Genugtuung darüber, dass die Mitglieder des Politischen Ausschusses der Waffenruhevereinbarung am 15. und 16. Juni 2000 an seinen Sitzungen teilgenommen haben,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die humanitäre Lage in der Demokratischen Republik Kongo, die hauptsächlich auf den Konflikt zurückzuführen ist, und *betonend*, dass die kongolesische Bevölkerung umfangreiche humanitäre Hilfe benötigt,

sowie mit dem Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung über die tragischen Auswirkungen des anhaltenden Konflikts auf die Sicherheit der Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie seiner tiefen Besorgnis über alle Verletzungen der Menschenrechte und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die insbesondere im östlichen Teil des Landes, namentlich in den Provinzen von Kivu und in Kisangani, begangen werden,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *fordert* alle Parteien *auf*, die Feindseligkeiten im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo einzustellen und ihren Verpflichtungen aus der Waffenruhevereinbarung und den einschlägigen Bestimmungen des Entflechtungsplans von Kampala vom 8. April 2000 nachzukommen;

2. *erklärt erneut*, dass er die Kampfhandlungen zwischen ugandischen und ruandischen bewaffneten Kräften in Kisangani unter Verstoß gegen die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo uneingeschränkt verurteilt, und *verlangt*, dass diese und die mit ihnen verbündeten Kräfte von weiteren Kampfhandlungen Abstand nehmen;

3. *verlangt*, dass die ugandischen und ruandischen bewaffneten Kräfte sowie die Kräfte der kongolesischen bewaffneten Opposition und die anderen bewaffneten Gruppen sich sofort und vollständig aus Kisangani zurückziehen, und *fordert* alle Parteien der Waffenruhevereinbarung *auf*, die Entmilitarisierung der Stadt und ihrer Umgebung zu achten;

4. *verlangt ferner*,

a) dass Uganda und Ruanda, die die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo verletzt haben, alle ihre bewaffneten Kräfte gemäß dem Zeitplan der Waffenruhevereinbarung und dem Entflechtungsplan von Kampala vom 8. April 2000 unverzüglich aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo abziehen;

b) dass nach jeder abgeschlossenen Phase des Abzugs der ugandischen und ruandischen bewaffneten Kräfte reziproke Maßnahmen der anderen Parteien im Einklang mit demselben Zeitplan erfolgen;

c) dass alle anderen direkten oder indirekten ausländischen Militärpräsenzen und militärischen Aktivitäten im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit den Bestimmungen der Waffenruhevereinbarung beendet werden;

5. *verlangt* in diesem Zusammenhang, dass alle Parteien während des Prozesses der Entflechtung und des Abzugs der ausländischen Kräfte alle offensiven Maßnahmen unterlassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Vorkehrungen für die Dislozierung des Personals der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) ständig zu prüfen, gemäß der Ermächtigung und unter den Bedingungen in Resolution 1291 (2000), die Einstellung der Feindseligkeiten, die Truppenentflechtung und den Abzug der ausländischen Kräfte wie in den Ziffern 1 bis 5 beschrieben zu überwachen und bei der Planung dieser Aufgaben behilflich zu sein, und *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, gegebenenfalls Anpassungen zu empfehlen, die in dieser Hinsicht notwendig werden könnten;

7. *fordert* alle Parteien *auf*, im Zuge der Erfüllung der Ziffern 1 bis 5 bei den Anstrengungen zu kooperieren, die die MONUC unternimmt, um die Einstellung der Feindseligkeiten, die Truppenentflechtung und den Abzug der ausländischen Kräfte zu überwachen;

8. *verlangt*, dass die Parteien der Waffenruhevereinbarung bei der Dislozierung der MONUC in die Einsatzgebiete, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für notwendig hält, kooperieren, namentlich durch die Aufhebung der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit des Personals der MONUC und durch die Gewährleistung seiner Sicherheit;

9. *fordert* alle kongolesischen Parteien *auf*, sich voll an dem in der Waffenruhevereinbarung vorgesehenen Prozess des nationalen Dialogs zu beteiligen, und *fordert insbesondere* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, ihre volle Verpflichtung auf den nationalen Dialog zu bekräftigen, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen und mit dem mit Hilfe der OAU bestimmten Moderator zusammenzuarbeiten und zuzulassen, dass die politische Opposition und Gruppen der Zivilgesellschaft in vollem Umfang an dem Dialog teilhaben können;

10. *verlangt*, dass alle Parteien alle Formen der Unterstützung für die in Anhang A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung genannten bewaffneten Gruppen und jegliche Zusammenarbeit mit ihnen einstellen;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Parteien unternommen haben, um in einen Dialog über die Frage der Abrüstung, der Demobilisierung, der Wiederansiedlung und der Wiedereingliederung der Angehörigen aller in Anhang A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung genannten bewaffneten Gruppen einzutreten, und *fordert* die Parteien, insbesondere die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Regierung Ruandas, *nachdrücklich auf*, diese Anstrengungen in enger Zusammenarbeit fortzusetzen;

12. *verlangt*, dass alle Parteien insbesondere die Bestimmungen in Anhang A Kapitel 12 der Waffenruhevereinbarung betreffend die Normalisierung der Sicherheitslage entlang der Grenzen der Demokratischen Republik Kongo zu ihren Nachbarstaaten einhalten;

13. *verurteilt* alle im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo verübten Massaker und sonstigen Greuelthaten und *fordert nachdrücklich* eine internationale Untersuchung aller dieser Ereignisse, mit dem Ziel, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

14. *bekundet* die Auffassung, dass die Regierungen Ugandas und Ruandas für die Verluste an Menschenleben und die Sachschäden Entschädigung leisten sollen, die sie bei der Zivilbevölkerung in Kisangani angerichtet haben, und *ersucht* den Generalsekretär, eine Schadensbewertung vorzulegen, die als Grundlage für diese Entschädigungsleistungen dient;

15. *fordert* alle Parteien des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo *auf*, die Menschenrechte zu schützen und das humanitäre Völkerrecht zu achten;

16. *fordert* alle Parteien *außerdem auf*, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Hilfspersonals zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten, und *erinnert* daran, dass die Parteien auch Garantien im Hinblick auf die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten humanitären Hilfspersonals geben müssen;

17. *fordert* alle Parteien *ferner auf*, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, damit es seinen Auftrag und die ihm in der Waffenruhevereinbarung übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann;

18. *bekräftigt*, wie wichtig die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet ist, zu gegebener Zeit und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der OAU sowie unter Beteiligung aller Regierungen der Region und aller anderen betroffenen Parteien;

19. *bekundet* seine Bereitschaft, die mögliche Verhängung von Maßnahmen im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, falls es die Parteien verabsäumen, diese Resolution vollinhaltlich zu befolgen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
